

Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr Hannover

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), der §§ 29 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehren (NBrandSchG) vom 08.03.1978, (Nds. GVBl. S. 233) in der Fassung vom 12.12.2012, (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 1, 2, 4, 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am _____.2016 folgende Satzung beschlossen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa. In S. 1 werden die Worte „auf Antrag“ gestrichen.

bb. S. 2 wird wie folgt geändert:

(1) als Ziff. 1 wird angefügt:

Einsätze nach Abs. 1 S. 1, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(2) Aus Ziff. 1 wird Ziff. 2. Sie erhält folgende Fassung:

Andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen.

(3) Aus Ziff. 2 wird Ziff. 3.

(4) An die neue Ziff. 3 wird als Ziff. 4 angefügt:

Die Durchführung der Brandverhütungsschau (§ 27 NBrandSchG).

(5) Ziff. 3 und 4 werden gestrichen.

b. An Abs. 4 wird als Abs. 5 angefügt:

Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Freiwillige Hilfeleistungen werden von der Feuerwehr Hannover bei willentlicher Inanspruchnahme bzw. entsprechend §§ 677 ff. BGB (Geschäftsführung ohne Auftrag) und nur dann erbracht, wenn dies ohne Vernachlässigung der nach dem NBrandSchG zu erfüllenden Pflichtaufgaben möglich ist. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Hannover besteht nicht.

b. An Abs. 3 wird als 12. Spiegelstrich angefügt:

Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa. Als Ziff. 1 wird neu eingefügt:

In den Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 Nr.1 i.V.m. Abs. 1 S. 1 derjenige, der den Einsatz vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

bb. Aus Ziff. 1 wird Ziff 2.

cc. In Ziff. 1 1. HS wird aus „§ 1 Abs. 2 Nr. 1“ „§ 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2“.

dd. Aus Ziff. 2 wird Ziff. 3. In der neuen Ziff. 3 wird aus: „§ 1 Abs. 2 Nr. 2“ „§ 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 3“.

ee. Ziff. 3 und Ziff. 4 werden gestrichen.

ff. Als neue Ziff. 4 wird angefügt:

In Fällen des § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 wer baurechtlich verantwortliche Person (§ 56 der Niedersächsischen Bauordnung) oder Betreiber der Anlage nach § 3 Abs. 5 BImSchG ist (§ 29 Abs. 4 S.3 NBrandSchG).

gg. Als neue Ziff. 5 wird angefügt:

In Fällen des § 2 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 der Betreiber der Anlage (§ 29 Abs. 5 NBrandSchG).

hh. Als neue Ziff. 6 wird angefügt:

Bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher grundloser Alarmierung derjenige, der die Feuerwehr alarmiert hat.

b. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 ist der Auftraggeber oder derjenige, der eine Leistung zumindest willentlich in Anspruch nimmt. Wird der Auftrag durch die Polizei oder einen sonstigen Dritten erteilt, so kann auch derjenige in Anspruch genommen werden, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde. Die §§ 677-683 BGB gelten entsprechend.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a. Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

b. Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Grundlage der Gebührenberechnung ist, sofern nicht im Gebührentarif für bestimmte Leistungen ein fester Betrag ausgewiesen ist, die Art, Anzahl und Zeit der Inanspruchnahme von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstung. Die Zeit vom Ausrücken zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes auf der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 15 Minuten für die Rückfahrt und bei Vorliegen der Voraussetzungen einer individuell für jeden Fahrzeugtyp ermittelten Nachbereitungspauschale ist die bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigende Zeit (Inanspruchnahme). Die Nachbereitungspauschale wird nur berechnet, wenn im konkreten Einsatzfall eine Nachbereitung tatsächlich erforderlich war.

5. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebührenpflicht endet nach dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus, falls erforderlich nach Abschluss der Nachbereitung bzw. mit der Rückgabe der Geräte/Materialien. Damit entsteht die Gebührensschuld.

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a. In Abs.1 werden die Worte „innerhalb eines Monates“ durch „einen Monat“ ersetzt.

b. Abs. 2 erhält die Fassung:

Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 04.Juli 2011 (Nds. GVBl. 238) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2014 (Nds. GVBl. S. 211) vollstreckt.

7. § 8 wird wie folgt geändert:

a. In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung gestrichen.

b. Abs. 2 entfällt.